

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Produkt-Design mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“ und den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“		Ausgabe 22/2008
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Telefon 3206	Datum 26. März 2008

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601 ff.) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Produkt-Design mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“ und den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“; der Senat hat am 10. Oktober 2007 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 7. November 2007 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Regelstudienzeit
- § 2 - Prüfungsaufbau
- § 3 - Fristen
- § 4 - Umfang und Art der Prüfungen
- § 5 - Präsentationen
- § 6 - Schriftliche Prüfungen
- § 7 - Mündliche Prüfungen
- § 8 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 - Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 - Wiederholung der Modulprüfungen
- § 12 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder berufspraktischen Tätigkeiten
- § 13 - Prüfungsausschuss
- § 14 - Prüfer und Beisitzer
- § 15 - Zweck der Masterprüfung
- § 16 - Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 17 - Akademischer Grad
- § 18 - Zeugnis und Masterurkunde
- § 19 - Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 - Widerspruchsverfahren
- § 22 - Gleichstellungsklausel
- § 23 - Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Produkt-Design

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Visuelle Kommunikation

§ 1 - Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst zwei Semester einschließlich der Masterarbeit.

§ 2 - Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen des Masterstudiums und die Masterarbeit einschließlich ihrer Dokumentation und hochschulöffentlichen Präsentation.
- (2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Leistungspunkte (LP) vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen.

§ 3 - Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung soll noch im gleichen Semester, spätestens innerhalb des darauf folgenden Semesters erstmalig wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah zum ersten Wiederholungsversuch, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung stattfinden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 4 - Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
 1. Präsentationen
 2. schriftliche Prüfungen
 3. mündliche Prüfungen

zu erbringen. Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.

- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in begründeten Fällen eines amtärztlichen Attestes verlangt werden

§ 5 - Präsentationen

- (1) In den Präsentationen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente seines Fachgebietes zu eigenständigen gestalterischen Formen oder zu einer adäquaten Problemlösung finden kann.
- (2) Präsentationen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer sein.
- (3) Die Bearbeitungszeiten für Präsentationen werden jeweils rechtzeitig durch den Prüfer bekannt gegeben.
- (4) Die Präsentationen bestehen aus einer mündlichen Darstellung der praktischen und theoretischen Arbeitsergebnisse sowie einer abschließenden Dokumentation von Arbeitsprozess und Arbeitsergebnis. Die Aufgabenstellung des praktischen Teils der gestalterischen Prüfung ist in der Modulbeschreibung dokumentiert oder wird zwischen Prüfendem und Kandidaten in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung vereinbart und schriftlich festgehalten.

§ 6 - Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer sein.

§ 7 - Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer sein.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Dem Kandidaten ist jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.
- (5) Sofern der Kandidat dem nicht ausdrücklich widerspricht, sind Studierende und Lehrende der Bauhaus-Universität als Öffentlichkeit erwünscht und zugelassen. Das Präsentieren von Ergebnissen vor einer Öffentlichkeit soll damit als kennzeichnendes Merkmal gestalterischer Tätigkeit in den Prüfungsablauf aufgenommen werden. Die Zahl der Zuhörer kann von dem Prüfenden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse an den Kandidaten. Die Zulassung der Öffentlichkeit kann in besonderen Ausnahmefällen abgelehnt werden.

§ 8 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0–1,5	<i>Sehr gut</i>	eine hervorragende Leistung
1,6–2,5	<i>Gut</i>	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6–3,5	<i>Befriedigend</i>	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6–4,0	<i>Ausreichend</i>	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	<i>Nicht ausreichend</i>	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

- (3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und der Masterarbeit. Bei herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass das Mastermodul mit 1,0 die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurden und keine Prüfung mit schlechter als 2,0 abgeschlossen wurde.

(4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 - Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit bestanden sind.
- (3) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 11 - Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 3 Abs. 2 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.

- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf Antrag möglich. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (3) Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat ohne triftige Gründe an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 12 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder berufspraktischen Tätigkeiten

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Anerkennung von nicht an der Bauhaus-Universität Weimar erbrachten Teilen eines Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen. Über die Versagung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten. Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses anerkannt werden.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (6) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sind unter Nennung der Institution, an der diese Leistungen erbracht wurden, im Zeugnis zu kennzeichnen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13 - Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird sowohl im Studiengang Produkt-Design als auch im Studiengang Visuelle Kommunikation ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Professoren sichergestellt ist.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Verteidigung der Masterarbeiten sowie der studienbegleitenden Prüfungen fest.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwollen.

§ 14 - Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Hochschullehrer und wissenschaftlicher, künstlerischer Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbstständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbstständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse und gestalterische Fertigkeiten erworben haben, die ihnen erlauben eigenständige gestalterische Lösungen zu erarbeiten.

§ 16 - Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Durch die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse und gestalterische Fertigkeiten erworben haben, die ihnen erlauben eigenständige gestalterische Lösungen zu erarbeiten.

(2) Die Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für den Erstprüfer und den zweiten Prüfer sowie
2. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit.

Voraussetzung für eine Anmeldung zur Masterprüfung ist das Erreichen von mindestens 30 LP aus dem vorhergehenden Masterstudium.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Benennung der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Erstprüfer soll Professor des Studienganges Produkt-Design bzw. Visuelle Kommunikation an der Bauhaus-Universität Weimar sein. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit enthält in der Regel einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil besteht aus der gestalterischen Arbeit, die durch den theoretischen Teil reflektiert wird. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit aus einer ausschließlich praktischen oder theoretischen Arbeit bestehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall auf Antrag des Prüfers.

(7) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

(9) Die Dokumentation der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Dokumentation der Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten.

(11) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des Verfassers zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben davon unberührt.

(12) Die Masterarbeit muss von den zwei Prüfern voneinander unabhängig bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Prüfung besteht aus der Präsentation der Masterarbeit durch den Kandidaten in einer dem gestalterischen Gegenstand angemessenen Form. Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfungen (Präsentation der Masterarbeit) kann 3 Werktagen danach vom Kandidaten im Prüfungsamt eingesehen werden. Die Dauer der Präsentation im Rahmen der Masterarbeit beträgt mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Des weiteren gelten die Bestimmungen des § 7 „Mündliche Prüfungen“, sofern hier nicht ausdrücklich geregelt.

(13) Bewertungskriterien der Masterarbeit sind die in der Arbeit gezeigten gestalterischen Kompetenzen einschließlich der gezeigten organisatorischen und analytischkritischen Fähigkeiten. Bewertungskriterien der Verteidigung sind die gezeigte Kompetenz des Kandidaten, seine Masterarbeit in einer dem Gegenstand angemessenen Form zu präsentieren sowie seine Masterarbeit mündlich zu vermitteln, sie in die fachlichen Zusammenhänge sowie in seine individuelle gestalterische Entwicklung einzuordnen.

(14) Die Note des Mastermoduls setzt sich aus der Bewertung der Masterarbeit und der Bewertung der Präsentation zusammen. Beide Prüfungsleistungen werden zu je 50 Prozent gewichtet. Das Ergebnis der Prüfung ist von allen Prüfern und Beisitzern zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen, der in der Regel einen weiteren Prüfer bestellt. Das Mastermodul ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(15) Bei herausragenden Leistungen kann der Masterarbeit das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt werden. Dies setzt voraus, dass beide Prüfer die Masterarbeit mit 1,0 bewerten und die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurden. Mit Prädikat ausgezeichnete Masterarbeiten sollen erneut und öffentlich gezeigt werden.

(16) Wenn die Masterarbeit nicht bestanden ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(17) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten und muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 17 - Akademischer Grad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad Master of Fine Arts.

§ 18 - Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und den Leistungspunkten der Module des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 19 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend

(5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.

Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 22 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Sie gilt erstmals für die Matrikel 2008/09.

Senatsbeschluss am 10. Oktober 2007

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 7. November 2007

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Produkt-Design mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“

Fach/Modul	Form	LVS	Credits	Semester	Prüfung
1.-2. Fachsemester					
<u>Produkt-Design</u> - Industriedesign - Material und Umwelt - Design und Management - Interaction-Design/Präsentation	1 Vertiefungsmodul	18	24	1	P
<u>Wissenschaftliche Lehrgebiete</u> - Geschichte und Theorie der Kunst - Geschichte und Theorie des Design - Geschichte und Theorie der Visuelle Kommunikation - Ästhetik	1 Wissenschaftsmodul	2	6	1	P
Abschlussprojekt	Masterarbeit	30	2		P
Summe		60	2		

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss „Master of Fine Arts“

Fach/Modul	Form	LVS	Credits	Semester	Prüfung
1.-2. Fachsemester					
Visuelle Kommunikation - Fotografie analog/digital - Video elektronisches Bild - Typografie - Text-Bild-Kommunikation - Grafikdesign	1 Vertiefungs- modul	18	24	1	P
Wissenschaftliche Lehrgebiete - Geschichte und Theorie der Kunst - Geschichte und Theorie des Design - Geschichte und Theorie der Visuelle Kommunikation - Ästhetik	1 Wissenschafts- modul	2	6	1	P
Abschlussprojekt	Masterarbeit		30	2	P
Summe			60	2	